

# Beitragsordnung des PSV Schwerin e.V.

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung § 6 der Satzung

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am **27.02.2008** die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch Aushang bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, können diese Beitragsordnung im Internet nachlesen.
4. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Abteilung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.  
Fasst die Abteilungsversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
4. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Zugehörigkeit der jeweiligen Abteilung.
5. Die Höhe und der Umlage und Sonderbeiträgen richtet sich nach dem jeweils gültigem Beschluss der Mitglieder / Vertreterversammlung.
6. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.  
**Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.**
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
8. Bei **Vereinseintritt** bis zum 15. des Monats ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.
9. Der Eintritt muß nach einer Probezeit von 4 Wochen erfolgen, sonst ist keine weitere Teilnahme an den Übungsstunden möglich.
10. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartal möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich oder per Email erklärt werden **psv.schwerin@t-online.de**. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: .EKK e.G, Konto 7310617, Bankleitzahl 52060410
11. Alle Vereinsbeiträge werden **bis** zum 15ten des laufenden Quartals über das Bankeinzugsverfahren abgebucht. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten bis zum 20 ten. des laufenden Monats fällig.
12. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage A**.
13. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

## Anlage A

Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

|   |            |         |
|---|------------|---------|
| Für Erinnerungen an die Beitragszahlung |            | 5,00 €  |
| 1. Mahnung                              | zusätzlich | 7,50 €  |
| 2. und letzte Mahnung                   | zusätzlich | 10,00 € |

### Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten

---

Hinrich Alpen  
1. Vorsitzender

---

Fritz Schlicht  
2. Vorsitzender